

Der Gemeinderat der Stadt Göppingen hat am 17.04.2008 folgende

Richtlinie

zur Anwendung der Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen erlassen:

A. Gestaltung von Sondernutzungen im öffentlichen Raum



Inhalt

A		Seite
	1. Vorwort	3
	2. Anwendung	4
	3. Geltungsbereich	5
	4. Ausstattungselemente	
	4.1 Warenausgaben	6
	4.2 Werbeständer	8
	4.3 Gastronomiemöblierung	10
	4.4 Überfachungen, Sonnenschirme, Markisen	13
	4.5 Einfriedigungen und Begrünungs- elemente	16
	4.6 Bodenbeläge	19
	4.7 Fahrradständer	20
B	Sonstige Regelungen	23-27

1. Vorwort

Der öffentliche Raum dient dem Gemeingebrauch aller. Er wird vor allem in der Innenstadt durch die privaten Sondernutzungen mitgeprägt. Die hierzu gehörenden Warenauslagen, Tische, Stühle, Werbeanlagen, Sonnenschirme etc. können den öffentlichen Raum bereichern und beleben.

Andererseits kann der öffentliche Raum durch eine Überfrachtung mit verschiedenartigen Auslagen, Werbung und Möblierung in seinem Erscheinungsbild qualitativ abgewertet werden. Daher ist die Gestaltung der erlaubnispflichtigen Sondernutzungen von besonderer Bedeutung für das Stadtbild.

Die Gestaltungsrichtlinie soll einen Beitrag zur Verbesserung des Stadtbilds durch eine gestalterisch anspruchsvolle und insgesamt reduzierte Belegung des öffentlichen Raums leisten.

2. Anwendung

Die Gestaltungsrichtlinie ist anzuwenden für die saisonal wiederkehrende oder dauerhafte Inanspruchnahme der öffentlichen Straßen und Wege durch private und gewerbliche Nutzer. Temporäre Veranstaltungen oder Aktionen wie z. B. Wochenmärkte, Stadtfeste etc. sind von der Richtlinie nicht betroffen.

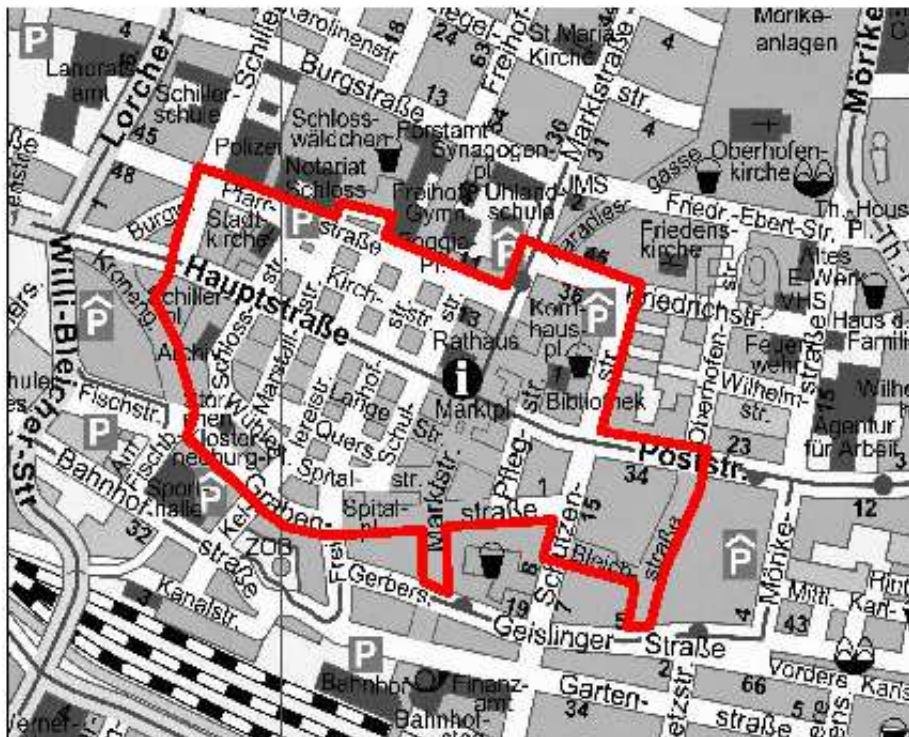
Die Richtlinie gilt auf allen Straßen, Wegen und Plätzen im Geltungsbereich, die im Eigentum der Stadt Göppingen stehen und dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind.

Die genaue Abgrenzung des Geltungsbereiches ist der beiliegenden Übersichtskarte zu entnehmen.

Die Richtlinie bindet die städtische Verwaltung in ihren Einzelfallentscheidungen und gewährleistet so die Gleichbehandlung aller Antragsteller. In begründeten Einzelfällen (z. B. Obst-, Blumengeschäfte) sind Ausnahmen möglich, wenn dadurch die gestalterischen Ziele des Konzepts nicht beeinträchtigt werden.

Das Gestaltungskonzept enthält eine Aufzählung geeigneter Maßnahmen. Diese dienen der Verwaltung und den Bürgern als Orientierung.

3. Geltungsbereich



4. Ausstattungselemente

4.1 Warenauslagen

Definition

Als Warenauslagen gelten alle auf dem Boden stehende, selbsttragende, mobile Elemente, die dem Verkauf oder der Ausstellung von Waren dienen, wie Warentische, Stellagen, Schütten, Obst- und Gemüseauslagen, Markttische, Warenkörbe, Wühltische, Kleiderständer, Möbelausstellungen, Paletten.

Festlegungen

Es sind nur Warenauslagen zulässig, die in Material und Farbe aufeinander abgestimmt sind.

Bei der Farbgestaltung von Warenauslagen sind grelle Farbtöne unzulässig.

Für Warenauslagen darf nur die öffentliche Fläche in Anspruch genommen werden, die der Breite der Straßenfront des dazugehörigen Einzelhandelsbetriebes entspricht. Die Summe der aufgestellten Warenauslagen darf abzüglich der notwendigen Zugangsbreiten nicht mehr als 2/3 der Breite der Geschäftsfront verstellen. Für den Fußgängerverkehr muss eine Durchgangsbreite von mindestens 1,50 m erhalten bleiben. Ausnahmen sind in Abstimmung mit dem Referat 33 zulässig.

In der Hauptstraße sowie auf der Nordseite der Poststraße zwischen Marktstraße und Schützenstraße sind Warenauslagen nur im Bereich der Multifunktionsfläche zulässig.

Die Präsentation von Waren direkt auf dem Boden, an der Fassade oder im Luftraum ist unzulässig.

Beispiel

Warenauslage



Begründung

Durch die Vorschriften zur Farbgebung und Material der Warenauslagen soll einer gestalterischen Beeinträchtigung durch Ungeordnetheit und Vielgestaltigkeit entgegengewirkt werden.

Durch die Regelung der Flächeninanspruchnahme soll gewährleistet werden, dass alle Geschäfte dieses Recht in Anspruch nehmen können, ohne dass die Warenauslagen ausufern, bzw. nahtlos ineinander übergehen.

4.2 Werbeständer

Definition

Als Werbeständer gelten alle auf dem Boden stehende, selbsttragende und mobile Konstruktionen (Klapptafeln, Hinweisschilder, Menütafeln, Werbefahnen, usw.) die der Geschäfts- und Produktwerbung gelten.

Festlegungen

Die Festlegungen für Werbeständer gelten im gesamten Stadtgebiet.

Pro Einzelhandels- bzw. Gastronomiebetrieb ist nur ein Werbeständer zulässig.

Der Werbeständer darf unter Berücksichtigung notwendiger Durchgangsbreiten bis max. 1,00 m von der Gebäudefassade des jeweiligen Betriebes abrücken.

Der Werbeständer darf nur in unmittelbarer Nähe der Stätte der Leistung aufgestellt werden.

In der Hauptstraße sowie auf der Nordseite der Poststraße zwischen Marktstraße und Schützenstraße sind Wareenauslagen nur im Bereich der Multifunktionsfläche zulässig.

Die maximale Größe von Werbeständern ist auf das Format DIN A 1 (594 mm x 841 mm) beschränkt. Aufsätze sind nicht zulässig.

Bewegliche oder sich drehende Werbeständer sind unzulässig.

Beispiel

Werbeständer



Begründung

Ziel der Festsetzungen ist es, die Mengen der Werbeständer zu reduzieren und durch eine Begrenzung der Größe der Vielgestaltigkeit Grenzen zu setzen.

Die direkte räumliche Zuordnung der Werbeständer zu einem Betrieb dient der Ordnung im Straßenraum und soll die Zuordnung der Werbebotschaft zum Betrieb erleichtern.

4.3 Gastronomiemöblierung

Definition

Als Gastronomiemöblierung gelten alle für den gastronomischen Betrieb notwendigen Elemente (Stühle, Tische, Stehtische, Servicetheken, Sonnenschutzelemente etc.)

Festlegungen

Pro Gastronomiebetrieb sollen die Möblierungselemente in Form, Material und Farbe einheitlich gestaltet werden.

Bei der Materialwahl sind vorrangig die Materialien Stahl, Aluminium, Holz, Rattan oder eine Kombination derselben zu verwenden. Teilelemente aus Kunststoff in Kombination mit den oben genannten Materialien sind zulässig.

Grelle Farben sind unzulässig.

Einfache Monoblock-Kunststoffmöbel sind nicht zulässig.

Als Sonnenschutz sind ausschließlich frei stehende Sonnenschirme zulässig nach den Festlegungen unter Punkt 4.4 dieser Richtlinie.

Möblierungselemente dürfen keine Werbeaufdruck mit Fremdwerbung haben. Der eigene Firmen-/Lokalname ist möglich.

Als Bestuhlungsfläche darf nur der öffentliche Raum in Anspruch genommen werden (unter Beachtung der sonstigen Belange), der der Breite der Straßenfront des dazugehörigen gastronomischen Betriebs entspricht. Ausnahmen in besonderen räumlichen Situationen sind im Einzelfall zulässig.

Für den Bereich der Markt- und Hauptstraße wird auf ein einheitliches Erscheinungsbild Wert gelegt. Weitere Anschaffungen sollen sich ausdrücklich an den vorhandenen guten Beispielen orientieren.

In der Hauptstraße sowie auf der Nordseite der Poststraße zwischen Marktstraße und Schützenstraße sind Wareenauslagen nur im Bereich der Multifunktionsfläche zulässig.

Beispiele

Gastronomiemöblierung





Begründung

Durch die Festsetzungen zur Gestaltung der Möblierung soll der oft üblichen Vielgestaltigkeit entgegen gewirkt werden, um ein ruhiges, gestaltetes Ambiente im Straßenraum zu vermitteln.

Die Beschränkung der Fläche für die Außenbestuhlung auf die Gebäudebreite soll einen Beitrag zur Wahrnehmbarkeit der Haus- bzw. Stadtstruktur leisten.

4.4 Überdachungen, Sonnenschirme, Markisen

Definition

Als Markisen gelten sämtliche an der Gebäudefassade angebrachte, bewegliche Konstruktionen, die dem Sonnen- bzw. Witterungsschutz dienen.

Als Überdachungen gelten sämtliche freistehende, mobile Konstruktionen, die dem Sonnen- bzw. Witterungsschutz dienen.

Festlegungen

Pro Einzelhandelsbetrieb ist nur ein Typ Markise, Sonnenschirm bzw. Überdachung zulässig. Diese sind in Farb- und Formgebung aufeinander abzustimmen.

Markisen haben sich der Fassadenstruktur unterzuordnen und sollen unbeschadet sicherheitstechnischer Belange eine Auskragung von 2,00 m nicht überschreiten. Die Bespannung soll nur mit textilen Materialien erfolgen. Die Farbgebung ist auf das Farbkonzept der Fassade abzustimmen.

Sonnenschirme sind im Rahmen der Sondernutzungserlaubnis in Form- und Farbgebung mit dem Fachbereich 8 - Tiefbau, Umwelt und Verkehr - abzustimmen. Entsprechende Muster können dort eingesehen werden. Eine dezente Werbung kann auf Volants in Einzelfällen zugelassen werden, sofern für die Schriftzüge Einzelbuchstaben verwendet werden. Die Länge darf dabei max. 2/3 der Länge des Volants betragen. Für den Bereich der Markt- und Hauptstraße sind Volants mit Werbung und Schriftzügen unzulässig.

Sonnenschirme dürfen bei Plattenbelägen nur in Bodenhülsen aufgestellt werden.

Überdachungen in Form von Zelten oder Pavillons sind unzulässig. Eine befristete Aufstellung zu besonderen Anlässen kann zugelassen werden.

Beispiele

Markisen und Sonnenschirme





Begründung

Der Ausschluss greller Farben und die Beschränkung der Tiefen- und Breitenausdehnung von Markisen, zielen auf eine dezente Erscheinung, die nicht in Konkurrenz zu den Gebäudefassaden tritt.

Die Begrenzung der Werbung auf Sonnenschirmen, Markisen und Überdachungen soll einer Überfrachtung des Straßenraumes entgegenwirken.

4.5 Einfriedigungen und Begrünungselemente

Definition

Einfriedigungen sind mobile Objekte (Zäune, Geländer etc.), die einer Abgrenzung von Flächen dienen.

Begrünungselemente sind mobile Objekte (Pflanzkübel etc.), die der Aufnahme von Pflanzen dienen.

Festlegungen

Einfriedigungen in Form von Zäunen, Geländern o.ä. sind unzulässig. Ausnahmsweise können Einfriedigungen bei Gastronomiebetrieben aus Gründen der Verkehrssicherheit bis zu einer Höhe von max. 1,00 m in Abstimmung mit der Stadt, zugelassen werden, wenn eine Sondernutzungsfläche an eine Fahrbahn oder Einfahrt grenzt.

Als ausnahmsweise zulässige Einfriedigungen sind nur Konstruktionen mit Pollern in Verbindung mit Ketten oder Eisenstangen entsprechend dem in Göppingen üblichen Modell (siehe Beispielbilder) zulässig.

Einfriedigungen mit Pflanzkübeln sind nur dann zulässig, wenn die Offenheit des Straßenraums erlebbar bleibt und die Pflanzhöhe 1,50 m nicht übersteigt.

Sonstige Begrünungselemente sind in angemessener Dimension und Häufung nur in unmittelbarer Nähe zum Betrieb zulässig.

Begrünungselemente müssen einheitlich gestaltet sein und sollen in Terrakotta-Optik oder Metall ausgeführt werden.

Beispiele

Ausnahmsweise zulässige Einfriedigungen



Begrünungselemente



Begründung

Die Beschränkung der Zulässigkeit von Einfriedigungen und Begrünungselementen soll eine „Privatisierung“ des öffentlichen Raumes, sowie den Verlust von Offenheit und Übersichtlichkeit verhindern.

4.6 Bodenbeläge

Definition

Als Bodenbeläge gelten Teppiche, Matten, Podeste, liegende Werbeanlagen etc.

Festlegungen

Bodenbeläge aller Art sind unzulässig.

Ausnahmsweise können Bodenbeläge befristet zu besonderen Anlässen zugelassen werden.

Podeste zum Niveaueausgleich können ausnahmsweise in Abstimmung mit der Stadt zugelassen werden.

Begründung

Bodenbeläge demonstrieren ähnlich wie Einfriedigungen einen privaten Anspruch auf die öffentliche Fläche. Sie widersprechen grundsätzlich dem Charakter der Straße als öffentlicher Raum.

4.7 Fahrradständer

Definition

Fahrradständer im Sinne dieser Richtlinie sind alle privat im öffentlichen Raum aufgestellten Elemente, die dem Abstellen von Fahrrädern dienen.

Festlegungen

Private Fahrradständer sind nur in Ausnahmefällen bei einem offensichtlichen Mangel an entsprechenden Einrichtungen in der Umgebung zulässig soweit stadtgestalterische und verkehrstechnische Belange nicht entgegenstehen.

Die Fahrradständer dürfen lediglich in der Metallfarbe oder anthrazit lackiert ausgeführt sein.

Fahrradständer dürfen nicht als Werbefläche zweckentfremdet werden. Eine dezente Eigenwerbung ist zulässig.

Begründung

Das Aufstellen von Fahrradständern ist primär Aufgabe der Stadt. Da zahlreiche individuell gestaltete private Fahrradständer das Straßenbild nachhaltig beeinträchtigen würden, soll das Aufstellen nur in Bereichen mit einem offensichtlichen Mangel zugelassen werden. Eine Vereinheitlichung bezüglich Form und Farbe dient der gestalterischen Qualitätssicherung und der optischen Ruhe im Straßenbild.

B SONSTIGE REGELUNGEN:

I. **Werbung im Straßenraum**

1 **Plakatierung**

- a) Erlaubnisse zum Aufstellen von Werbetafeln werden in der Regel nur für Veranstaltungen erteilt, die einen sozialen, gemeinnützigen oder kulturellen Hintergrund haben.
- b) Plakatierung mit gewerblichem Hintergrund wird nur zugelassen für nach der Gewerbeordnung festgesetzte Messen, Märkte und Ausstellungen oder für Veranstaltungen in Göppingen von allgemeinem Interesse oder besonderer Bedeutung.
- c) Die maximale Dauer der Plakatierung gliedert sich wie folgt:

	Maximale Dauer vor Veranstaltungsbeginn:	Höchstzahl Plakate:
– Veranstaltungen mit sozia- lem, gemeinnützigem oder sonstigem nicht gewerbl. Hintergrund	4 Wochen	30
– Veranstaltungen innerhalb von Göppingen von be- sonderer Bedeutung	3 Wochen	30
– sonstige gewerbliche Ver- anstaltungen (z.B. Mes- sen, Ausstellungen usw.)	2 Wochen	20

Die vorstehenden Höchstzahlen werden zu Zeiten besonders starker Nachfrage (z.B. Wahlkampf) reduziert.

d) **Folgende Nebenbestimmungen sollen in den Bescheiden enthalten sein:**

- Die auf Seite 1 festgelegten Stückzahlen (Gesamtzahl und Verteilerschlüssel) dürfen nicht überschritten werden. Plakate dürfen nicht ohne Genehmigungsaufkleber der Stadt Göppingen angebracht werden.
- Um Sichtbeeinträchtigungen auszuschließen, ist an Straßenkreuzungen und -einmündungen ein Mindestabstand von 10 m – gerechnet vom Schnittpunkt der Fahrbahnkanten - einzuhalten. An Grundstücksein- und -ausfahrten ist in Hauptverkehrsstraßen ein Mindestabstand von 10m, an sonstigen Straßen von 5 m erforderlich. Plakate des gleichen Erlaubnisinhabers müssen mindestens 200 m – gerechnet nach allen Seiten – voneinander entfernt sein.
- Von Fußgängerüberwegen ist ein Mindestabstand von 10 m einzuhalten.

- An Verkehrszeichen und -einrichtungen, an Lichtzeichenanlagen, auf Mittelinseln und Fahrbahnteilern, die auch als Querungshilfe dienen, im Verkehrsraum, an der Natursteinmauer Reichsdorfplatz in Göppingen-Hohenstaufen sowie am Metallgeländer der Volksbank/Poststr. und Fa. Schuler, Willi-Bleicher-Straße, dürfen keine Plakate angebracht werden.
- In Fußgängerzonen sowie im Zuge der Haupt- und Poststraße zwischen Schiller- und Schützenstraße dürfen grundsätzlich keine Plakate angebracht werden.
- Plakate dürfen nur dann an Bäumen angebracht werden, wenn der Baum dadurch keinen Schaden nimmt. Nägel sowie blanker Metalldraht dürfen keinesfalls verwendet werden. An Jungbäumen mit einem Stammdurchmesser von weniger als 10cm darf nicht plakatiert werden. Befestigungsmaterialien (Kunststoffbinder, Schnüre, etc.) sind mit dem Plakat nach Ablauf der Erlaubnis ebenfalls vollständig zu entfernen. Pflanzbeete im Umfeld von Bäumen dürfen nicht beschädigt werden.
- An Strom- und Verteilerkästen dürfen keine Plakate angebracht werden. Ebenso dürfen an pulverbeschichteten Straßenleuchten keine Plakate angebracht werden.
- Verkehrszeichen/-einrichtungen dürfen durch Plakate – hinsichtlich ihrer Bedeutung und Erkennbarkeit – nicht beeinträchtigt werden.
- Plakatständer/Plakattafeln sind so aufzustellen und zu befestigen, dass sie durch Witterungseinflüsse nicht von der Befestigung gelöst werden und dadurch Verkehrsbeeinträchtigungen bewirken. Die Befestigung hat mit geeignetem Befestigungsmaterial, welches Schäden am Träger ausschließt, zu erfolgen (kein blanker Draht).
- Plakate dürfen nur mittels Plakatständern im Straßenraum befestigt werden, ein direktes Aufkleben von Plakaten auf Straßenmobiliar u.ä. ist verboten.
- Sichtbeeinträchtigungen an Ausgängen von Kinderspielplätzen, Kindergärten und Schulen sowie an Querungen von gekennzeichneten Schulwegen sind auszuschließen.
- Nach dem Ablaufdatum sind alle aufgestellten/angebrachten Plakate unverzüglich zu entfernen.

Vollstreckung/Zwangsmittel:

Plakate, welche entgegen vorstehenden Auflagen angebracht/aufgestellt sind, werden zu Lasten des Erlaubnisinhabers entfernt. Gleiches gilt, wenn die zugelassene Plakatierdauer überschritten wird bzw. die Plakate vor Inkrafttreten der Erlaubnis aufgehängt werden. Die Ersatzvornahme als Zwangsmittel wird hiermit gem. §§ 20, 25 des Landesverwaltungsvollstreckungsgesetzes angedroht.

Hinweis:

1. Diese Erlaubnis berechtigt nicht zum Plakatieren an/auf Privatbesitz.

- e) Die Beschränkungen aus Buchstabe c) gelten nicht für wahlbezogenes Plakatieren von politischen Parteien, Wählergruppen sowie Einzelbewerber(-innen) im Zeitraum von 3 Monaten vor dem Wahltermin. Um ausreichenden Raum für das wahlbezogene Plakatieren anzubieten, kann von den Nebenbestimmungen unter d) abgewichen werden, insbesondere vom Verbot für Fußgängerzonen und die Neue Mitte sowie dem Mindestabstand zwischen Plakaten.

-
- f) Werden mehrere gleiche oder gleichartige Veranstaltungen nacheinander durchgeführt, wird keine durchgehende Plakatierungserlaubnis erteilt. Zwischen den Erlaubnissen muss eine Pause von mindestens einer Woche liegen, um auch anderen Veranstaltern Platz anbieten zu können.
- g) Großwerbetafeln und Spannbänder werden nur zugelassen für
- Veranstaltungen in Göppingen
 - Veranstaltungen außerhalb Göppingens von besonderer Bedeutung und von allgemeinem Interesse

Die Erlaubnis wird in der Regel für max. 4 Wochen vor Veranstaltungsbeginn erteilt. Buchstabe e) gilt entsprechend.

h) Fahnenmasten

Die Fahnenmasten entlang der Hauptstraße vor Geb. 48/50 sowie in der Poststraße vor Geb. 14 werden für private Werbefahnen überlassen:

- pro Antragsteller einmal pro Kalenderjahr für max. 4 Wochen
- aus optischen Gründen nur komplett (6 Masten)
- nur, wenn die Masten für städt. Veranstaltungen nicht benötigt werden.

2. Werbeaktionen

- a) Gewerbliche Straßenwerbung z.B. mittels Ständen, Fahrzeugen oder Personen wird nur im Rahmen der Anliegernutzung vor dem eigenen Geschäftsbetrieb zugelassen.
- b) Werbeaktionen gewerblicher oder nicht gewerblicher Natur, die der Mitgliederwerbung durch eine sofortige rechtsverbindliche Unterschrift dienen, werden nicht zugelassen.
- c) Sofern durch Werbemaßnahmen Verschmutzungen des öffentlichen Straßenraumes zu befürchten sind, sind
- Auflagen zu erlassen, die den Veranstalter zur Beseitigung der Verschmutzungen verpflichten und zur Übernahme evtl. Reinigungskosten verpflichten.
 - die Erlaubnis zu versagen, wenn Verschmutzungen nicht vermeidbar und durch den Veranstalter nicht zu beseitigen sind.

II. Verkauf im Straßenraum

a) Mobile Verkaufsstände

Mobile Verkaufsstände oder –wagen können in Fußgängerzonen oder auf von der Fahrbahn getrennten Parkplätzen zugelassen werden für

- Obst/Gemüse, Blumen, land-/forstwirtschaftliche Produkte
- Eis, Süßwaren o. ä.
- kunstgewerbliche Produkte, die überwiegend selbst hergestellt wurden
- Leistungen (z. B. Scherenschleifen)

Weitere Regelungen für mobile Verkaufsstände:

- ✓ Fußgänger- und Lieferverkehr sowie Rettungsfahrzeuge dürfen nicht behindert werden.
- ✓ Verkaufsstände für reine Handelswaren werden nicht zugelassen.
- ✓ Imbissstände werden nur für Einzeltage anlässlich besonderer Ereignisse (z.B. verkaufsoffene Sonntage, Veranstaltungen,...) zugelassen.
- ✓ Erlaubnisse werden nur für Einzeltage erteilt.
- ✓ Dauererlaubnisse bzw. Erlaubnisse für regelmäßig wiederkehrende Nutzungen können nur erteilt werden, wenn ein besonderes Bedürfnis an den angebotenen Waren besteht, die Stände gestalterisch den Vorgaben der Stadtplanung entsprechen und sich verträglich in die Umgebung (Verkehr, Rettungswege, etc.) integrieren lassen.

Vorstehende Regelungen gelten auch für Anliegernutzungen.

b) Verkaufsfahrzeuge

Erlaubnisse für Verkaufsfahrzeuge der unter a) genannten Produkte und Leistungen können erteilt werden, wenn Belange der Sicherheit und Leichtigkeit des Straßenverkehrs dies zulassen. Grundsätzlich ausgeschlossen sind die Fahrbahnen der Hauptverkehrsstraßen sowie der Innenstadtbereich zwischen

Post-/Hohenstaufenstraße und Lorcher-/Willi-Bleicher-Straße sowie zwischen Nördl. Ringstraße und Bahnlinie.

III. Außenbewirtungen

- a) Die Vergabe von öffentlichen Flächen zu gastronomischen Zwecken erfolgt nur, wenn die Sicherheit und Leichtigkeit des Straßenverkehrs dies zulässt. Dies ist in der Regel nur in Fußgängerzonen, verkehrsberuhigten Bereichen und verkehrsberuhigten Geschäftsbereichen (Zone 20) anzunehmen. Öffentliche Stellplätze können nur überlassen werden, wenn der Verzicht verträglich ist.
Ziffer I.3.b gilt entsprechend.

Außenbewirtungen sind nur in räumlicher Verbindung einer mit Gaststätte zulässig.

IV. Ausnahmen/Nebenbestimmungen

1. Von den Regelungen der Ziffern I. – III. können bei Vorliegen besonderer Gegebenheiten örtlicher oder sachlicher Art im Einzelfall abweichende Erlaubnisse erteilt werden.
2. Sondernutzungserlaubnisse werden befristet oder auf Widerruf erteilt. Die Erlaubnisse können mit Nebenbestimmungen versehen werden.
3. Sofern vor Inkrafttreten dieser Richtlinien Dauersondernutzungserlaubnisse erteilt wurden, die den vorstehenden Regelungen oder der Gestaltungsrichtlinie entgegenstehen, sind diese innerhalb eines angemessenen Zeitraumes zu widerrufen. Die Übergangsfrist soll nicht länger als ein Jahr betragen.

V. Geltungsbereich

Die vorstehenden Richtlinien sind bei der Erteilung von Sondernutzungserlaubnissen nach der Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen der Stadt Göppingen anzuwenden. Ebenso sind die Regelungen in Ausnahmegenehmigungen aufzunehmen, die bei gleichzeitigem Vorliegen von Ausnahme-/Erlaubnistatbeständen nach der StVO und der Sondernutzungssatzung erteilt werden.

Göppingen, den 17.04.2008

Guido Till
Oberbürgermeister